

Az.: 6 A 67/24
5 K 735/21 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sächsische Aufbaubank
- Förderbank -
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Widerrufe einer Zuwendung und Forderungsfeststellung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dehoust, den Richter am Obergericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 26. Juni 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 24. Oktober 2023 - 5 K 735/21 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 181.640,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Kläger wendet sich als Insolvenzverwalter gegen den Widerruf eines Zuwendungsbescheids und einen entsprechenden Forderungsfeststellungsbescheid.
- 2 Mit Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2015 bewilligte die Beklagte der S..... GmbH (S..) als Projektförderung im Wege der Anteilsförderung auf Antrag vom 30. Juli 2013 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von max. 454.100,00 € zur anteiligen Finanzierung i. H. v. 35 % der förderfähigen Ausgaben für ein Investitionsvorhaben in Z..... Die Zuwendung wurde zweckgebunden bewilligt zur Mitfinanzierung des Investitionsvorhabens: „Erweiterung einer Betriebsstätte zur Herstellung von Maschinenverkleidungen im Bereich der optischen Industrie durch Investitionen in Baumaßnahmen, Maschinen bzw. Anlagen zum Zwecke der Sicherung bestehender und Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze“ am Investitionsstandort Z..... Der Vorhabenszeitraum wurde auf 7. Februar 2014 bis 31. August 2015 bestimmt. Mit Änderungsbescheiden vom 9. Oktober 2015 wurde unter anderem der Vorhabenszeitraum bis zum 31. Oktober 2015 verlängert. Die Zuwendung wurde am 14. Dezember 2015 vollständig ausgezahlt. Unter Nr. 3 des Zuwendungsbescheids wurde die S.. darauf hingewiesen, dass mit dem Ende des Vorhabens die fünfjährige Mittelzweckbindungsfrist beginne, „also die Zeit, in welcher der Einsatz der Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger für den Zweck weiter gewährleistet werden muss“. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Mittelzweckbindungsfrist sowohl für die geförderten Wirtschaftsgüter als auch für den Nachweis der Arbeitsplatzzusagen fünf Jahre nach Beendigung des Vorhabens, also am 31. August 2020, ende.

- 3 Mit Beschluss des Amtsgerichts C..... vom ... August 2018 - .. N .../18 - wurde über das Vermögen der S.. (im Folgenden: Insolvenzschuldnerin) die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet.
- 4 Hierauf widerrief die Beklagte den Zuwendungsbescheid mit Aufhebungsbescheid vom 4. Oktober 2018 und stellte im Insolvenzverfahren nach § 185 InsO mit Forderungsfeststellungsbescheid vom 28. Januar 2021 ihre am 2. Oktober 2018 unter der laufenden Nr. 31 angemeldete Erstattungsforderung i. H. v. 454.100,00 € und Erstattungszinsforderung i. H. v. 50.845,57 € (insgesamt 504.945,47 €) zur Insolvenztabelle im Rang des § 38 InsO (Insolvenzforderung) fest. Gegen diese Bescheide, jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 31. März 2021, richtet sich die Klage des Insolvenzverwalters. Zusätzlich begehrt er die Feststellung, dass die Beklagte zur Erteilung der Zustimmung zum Eintritt der S1..... Z..... GmbH (S1..) verpflichtet war.
- 5 Mit Schreiben vom 29. April 2020 teilte der Insolvenzverwalter der Beklagten mit, dass die neu gegründete S1.. das Unternehmen der S.. mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 „im Rahmen einer übertragenden Sanierung“ erworben habe. Die S1.. führe den Geschäftsbetrieb der S.. (im Folgenden: Insolvenzschuldnerin) in der bisherigen Struktur fort. Insbesondere habe die S1. sämtliche Arbeitnehmer der Insolvenzschuldnerin übernommen. Die S1.. habe sich vertraglich bereit erklärt, in das laufende Zuwendungsverhältnis einzutreten. Die im Vermögen der Insolvenzschuldnerin vorhandene Immobilie sei nicht an die Erwerberin übertragen worden, sondern einschließlich Zubehör von ihm durch gesonderten Vertrag an die P..... GmbH als neue Eigentümerin veräußert worden. Die Immobilie werde von der S1.. allerdings weiterhin aufgrund eines unbefristeten Mietvertrags mit der Z..... GmbH, der von der neuen Eigentümerin gegengezeichnet worden sei, genutzt. Ebenfalls nicht aus dem Vermögen der Insolvenzschuldnerin veräußert worden sei eine CNC-Biegemaschine Trumpf TruBend 5130 sowie eine CNC-Stanz- und Laserschneidemaschine Trumpf Trumatic 6000. Die Insolvenzschuldnerin habe diese Maschinen über die D..... GmbH finanziert und an diese sicherungsübereignet. Beide Maschinen seien von ihm langfristig an die S1.. vermietet worden. Er beantrage die Zustimmung der Beklagten zum Eintritt der Erwerberin in das bestehende Zuwendungsverhältnis.
- 6 Mit Schreiben vom 20. Juli 2020 versagte die Beklagte die Zustimmung zum Eintritt der - den Betrieb weiterführenden - S1.. in das Zuwendungsverhältnis. Zur Begründung führte die Beklagte aus, die Biegemaschine und die Laserschneidemaschine seien nicht mit an die S1.. veräußert, sondern vom Insolvenzverwalter nur an diese vermietet worden. Da die Zweckbindungsfrist erst am 31. Oktober 2020 ende, liege eine nicht zweckentsprechende Verwendung während der Bindungsfrist gemäß der Besonderen Nebenbestimmungen vor.

Ferner sei die Betriebsimmobilie an einen Dritten veräußert worden, welcher sie an die S1.. vermietet habe. Nach den Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sei eine Vermietung nur im Rahmen einer Betriebsaufspaltung und selbst in einem solchen Fall auch nur unter der Bedingung zulässig, dass die Förderbank dem zuvor zugestimmt habe. Eine solche vorherige Zustimmung sei von ihr nicht erteilt worden. Im Übrigen liege auch keine Betriebsaufspaltung vor.

- 7 Mit Widerspruchsbescheid vom 31. März 2021 wies die Beklagte den Widerspruch des Insolvenzverwalters gegen die angefochtenen Bescheide zurück. Sie habe den Zuwendungsbescheid zu Recht widerrufen, da seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine zweckgerichtete Mittelverwendung nicht mehr vorliege. Der Widerruf sei auch wegen zweckrelevanter Auflagenverstöße gerechtfertigt. Nach den Bestimmungen der Förderrichtlinien hätten geförderte Wirtschaftsgüter nicht vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aus dem Anlagevermögen ausscheiden dürfen, sondern durch das geförderte Unternehmen genutzt werden müssen. Im Übrigen sei der Zuwendungsbescheid in dessen Nr. 10 unter der Auflage ergangen, dass er ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit unter anderem dann zu widerrufen sei, wenn vor Ablauf der Mittelbindungsfrist die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet werde oder geförderte Investitionsgüter aus der geförderten Betriebsstätte ausschieden. Dagegen habe die Insolvenzschuldnerin verstoßen, indem sie die geförderte Betriebsimmobilie und die geförderten Maschinen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist veräußert bzw. vermietet habe.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage des Insolvenzverwalters gegen den Aufhebungsbescheid mit der Begründung abgewiesen, der Widerruf der Zuwendung finde seine Grundlage in § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG. Die Zuwendungsempfängerin habe gegen die in Nr. 10 des Zuwendungsbescheids der Beklagten vom 7. Juli 2015 enthaltene Auflage verstoßen, vor Ablauf der Mittelzweckbindungsfrist die geförderte Betriebsstätte nicht zu veräußern. Diese Nebenbestimmung begründe ein Veräußerungsverbot und stelle insoweit eine Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 und des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG dar, zumal nur dann die in Nr. 10 des Zuwendungsbescheids vorgesehenen Möglichkeit des Widerrufs mit Wirkung für die Vergangenheit praktiziert werden könne. Diese Auflage im Zuwendungsbescheid sei bestandskräftig geworden. Der Widerruf sei auch ermessensfehlerfrei erfolgt. Die Erwägungen der Beklagten seien nicht sachfremd i. S. v. § 114 Satz 1 VwGO. Abgesehen davon, dass die Zuwendungsempfängerin wegen der Veräußerung nicht zuvor Verbindung mit der Beklagten aufgenommen habe, um eine Änderung der Auflage zu erwirken, sei das Eigentum an der Betriebsimmobilie an die Firma P..... GmbH übergegangen, während die Fortführung des Betriebs durch die S1.. erfolgt sei. Bei einer solchen Divergenz zwischen der absoluten dinglichen Verfügungsmacht und der tatsächlichen Betriebsführung habe die Beklagte von einer den Zuwendungszweck

nicht ausreichend sichernden Position ausgehen und daher von ihrem Widerrufsermessen aktiv Gebrauch machen dürfen. Denn die bloße Stellung der Zuwendungsempfängerin als Mieterin sei kein Ersatz für die geforderte dingliche Sachherrschaft. Aus diesen Gründen sei die Beklagte zudem nicht gehalten, eine Zustimmung zum Eintritt der S1.. in das Zuwendungsverhältnis nach Nr. 11 des Zuwendungsbescheids zu erteilen. Deshalb leide der Widerruf nicht an einem Ermessensfehler. Vielmehr stelle sich die Veräußerung der Betriebsstätte als Basis der Geschäftstätigkeit als eigenmächtiges Handeln der Zuwendungsempfängerin dar. Es liege auch kein atypischer Fall vor. Dass der Sanierungsprozess aus der Sicht des Klägers wirtschaftlich erfolgreich verlaufen sei, dürfte auch im Kontext eines Insolvenzverfahrens nicht völlig ungewöhnlich sein. Da der Widerruf bereits nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG rechtmäßig sei, komme es auf die weiteren von der Beklagten angeführten Gründe für den Widerruf nicht mehr an. Daher habe auch die Klage des Insolvenzverwalters gegen den auf den Erstattungsanspruch nebst Zinsen bezogenen Feststellungsbescheid keinen Erfolg. Er beruhe auf § 185 InsO. Spezifische Rechtsfehler seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

- ⁹ Dagegen trägt der Kläger zur Begründung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils vor, das Verwaltungsgericht habe keinen der unter Nr. 10 des Zuwendungsbescheids genannten Gründe für einen Widerruf des Zuwendungsbescheids festgestellt. Insbesondere sei der zweite Grund nicht einschlägig, da die geförderte Betriebsstätte in seiner bei Erlass vorhandenen Form bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist existent gewesen sei und darüber hinaus bis heute existiere. Die jetzige Rechtsträgerin, die S1.., produziere in denselben Räumlichkeiten, mit denselben Maschinen und der identischen Anzahl von Mitarbeitern. Die ursprüngliche Betriebsstätte sei erhalten geblieben. Der Umstand, dass die S1.. formal nicht Eigentümerin der Betriebsimmobilie sei, sondern ihr diese von einem Dritten überlassen werde, stehe dem nicht entgegen. Die gegenläufige Sichtweise des Beklagten und des Verwaltungsgerichts beruhe auf einer falschen Bestimmung des Begriffs „Betriebsstätte“. Hierbei handle es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Bereich des Verwaltungsrechts nicht legaldefiniert sei. Zumindest sei der Widerruf ermessensfehlerhaft, weil der Zweck der Förderung in der Erweiterung der Betriebsstätte in Z..... gelegen habe und eine bestimmte Anzahl an Dauerarbeitsplätzen habe gesichert werden sollen. Diese Zwecke seien während der Zweckbindungsfrist nicht verfehlt worden. Die Fördermaßnahme ziele nicht auf die Schaffung von Eigentum an Betriebsmitteln, sondern auf die Erhaltung und Schaffung von betrieblichen Strukturen.

II.

- ¹⁰ Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein fristgemäßes Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren gemäß § 124a Abs. 4 Satz

4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gegeben sind.

- 11 1. Bei sachdienlicher Auslegung des Zulassungsvorbringens wendet sich der Kläger mit seinem Zulassungsantrag gegen die Abweisung der Anfechtungsklage gegen den Aufhebungsbescheid und den Forderungsfeststellungsbescheid. Gegen die Abweisung des in erster Instanz zusätzlich gestellten Feststellungsantrags bringt er keine Zulassungsgründe vor. Soweit er Gründe vorbringt, zeigt sein Vorbringen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf.
- 12 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 - 6 A 740/19 -, juris Rn. 3, st. Rspr.).
- 13 Rechtliche Grundlage für den mit Bescheid vom 4. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2021 angeordneten Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 7. Juli 2015 in Gestalt seiner Änderungsbescheide vom 9. Oktober 2015 ist § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG (hier und im Folgenden jeweils i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG), wonach ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden kann, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- 14 a) Das Verwaltungsgericht ist mit der Beklagten zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf des Zuwendungsbescheids wegen Auflagenverstößes nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG gegeben sind, da die Insolvenzschuldnerin vor Ablauf der Zweckmittelbindungsfrist die Biegemaschine und die Laserschneidemaschine an die S1.. vermietet und sie ihre Betriebsimmobilie an die P..... GmbH veräußert hat, anstatt diese geförderten Investitionsgüter bis zum Ablauf dieser Frist eigenbetrieblich zu nutzen.
- 15 Ausweislich des Zuwendungsbescheids wurde die Zuwendung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Infrastruktur (RIGA) vom 21. August

2014 (SächsABl. Nr. 37/2014, S. 1124 ff., im Folgenden: RIGA 2014) gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die ebenfalls dem Zuwendungsbescheid beigefügten „Besonderen Nebenbestimmungen“ waren nach dessen Nr. 4 Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

- 16 Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen) gehörten nach Abschnitt V Nr. 3 Buchst. a RIGA 2014 zu den förderfähigen Kosten. Nach Abschnitt V Nr. 3 Buchst. c RIGA 2014 sind gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter nur dann förderungsfähig, wenn sie beim Antragsteller aktiviert werden. Im Übrigen bestimmt Nr. 4.1 Satz 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), dass der Zuwendungsempfänger über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen darf.
- 17 Diese Regelungen hat die Beklagte unter anderem durch Nr. 3 der zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids erklärten „Besonderen Nebenbestimmungen“ konkretisiert und umgesetzt. Dort heißt es:

„Voraussetzung für die Förderung ist, dass die geförderten Wirtschaftsgüter während der Zweckbindungsfrist im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und durch diesen eigenbetrieblich genutzt werden, es sei denn sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt ... Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn die geförderten Wirtschaftsgüter vermietet, verpachtet oder veräußert werden oder die geförderte Betriebsstätte stillgelegt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Nr. 5.2 und 5.5 der ANBest-P jede anderweitige Nutzung, eine Veräußerung oder Stilllegung der Betriebsstätte der SAB unverzüglich anzuzeigen ist. Eine Vermietung oder Verpachtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, Organschaft oder Mitunternehmerschaft ist nur zulässig, wenn die SAB dieser zuvor zugestimmt hat.“

- 18 Damit korrespondiert der in Nr. 10 des Zuwendungsbescheids unter Ziffer 2 aufgenommene Widerrufsvorbehalt, wonach der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit insbesondere zu widerrufen ist, wenn vor Ablauf der Mittelbindungsfrist die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird oder geförderte Investitionsgüter aus der geförderten Betriebsstätte ausscheiden. Auch diesem Widerrufsvorbehalt kann die Auflage entnommen werden, dass die geförderten Investitionsgüter nicht veräußert werden dürfen.
- 19 Gegen diese bestandskräftige Auflage in Nr. 3 der Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids hat die Investitionsschuldnerin verstoßen. Dabei kommt es entgegen der Ansicht des Klägers nicht darauf an, ob die Betriebsstätte und die Arbeitsplätze trotz Veräußerung der geförderten Investitionsgüter erhalten geblieben sind. Denn die Regelungen

der Fördererrichtlinie und Nr. 3 der Besonderen Nebenbestimmungen knüpfen insoweit nicht nur an den Erhalt der Betriebsstätte an, sondern auch an die Verfügbarkeit über die geförderten Wirtschaftsgüter durch den Zuwendungsempfänger, der allein verpflichtet ist, die geförderten Investitionsmittel zweckentsprechend einzusetzen. Im Übrigen unterliegen Förderrichtlinien als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften entgegen der Auffassung des Klägers - anders als Rechtsnormen - auch keiner eigenständigen Auslegung durch die Gerichte; maßgeblich ist vielmehr die tatsächliche ständige Verwaltungspraxis der Behörde (vgl. SächsOVG, Urt. v. 30. April 2020 - 6 A 713/17 -, juris Rn. 23 m. w. N.). Ausweislich des Finanzierungsplans im Zuwendungsbescheid wurden mit dem Zuwendungsbescheid sowohl Baukosten (für die Betriebsimmobilie) in Höhe von 150.000,00 € als auch Ausgaben für Maschinen (Biegemaschine und Laserschneidemaschine in Höhe von 807.116,19 €) als zuwendungsfähig anerkannt. Es handelte sich folglich um geförderte Wirtschaftsgüter. Indem die Insolvenzschuldnerin diese geförderten Wirtschaftsgüter nicht bis zum Ende der Zweckmittelbindungsfrist eigenbetrieblich genutzt, sondern diese Maschinen an die S1.. vermietet und die Betriebsimmobilie an die P..... GmbH veräußert hat, hat sie einen Auflagenverstoß begangen. Auf die Rechtmäßigkeit der Beifügung der Auflage kommt es - vorbehaltlich der Nichtigkeit, für die hier allerdings nichts ersichtlich ist - nicht an. Vielmehr muss der Begünstigte, der von den ihm eröffneten Rechtsschutzmöglichkeiten keinen Gebrauch gemacht hat, sich auch insoweit die Bestandskraft des Bescheids entgegenhalten lassen (st. Rspr., vgl. für den Widerrufsvorbehalt: BVerwG, Urt. v. 22. November 2018 - 7 C 11.17 -, juris Rn. 32). Dagegen vermag sich der Kläger nicht darauf zu berufen, die Sanierungslösung sei alternativlos gewesen und habe bewirkt, dass die Struktur der Betriebsstätte habe erhalten und die Arbeitsplätze hätten gesichert werden können, weil dies an dem Auflagenverstoß nichts ändert.

- 20 b) Die Ermessensausübung durch die Beklagte, die vom Senat nur in den Grenzen des § 114 Satz 1 VwGO zu überprüfen ist, begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Nach dieser Vorschrift prüft das Gericht, soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.
- 21 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats kann wegen des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Zuwendungen, die ihren Zweck verfehlen, im Regelfall das Widerrufsermessen nur durch Widerruf fehlerfrei ausgeübt werden (BVerwG, Urt. v. 10. Juni 2019 - 10 C 2.18 -, juris Rn. 20; SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2022 - 6 A 365/19 -, juris Rn. 24). Bei Auflagen, die unmittelbar der Sicherstellung des Zuwendungszwecks selbst dienen (wie eine Arbeitsplatzaufgabe bei Subventionen zur

Arbeitsplatzsicherung oder -schaffung, vgl. SächsOVG, Urt. v. 30. April 2020 - 6 A 713/17, juris Rn. 20) oder die den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in hohem Maße absichern, ist davon auszugehen, dass das Vorliegen eines Widerrufsgrundes für die Bewilligung einer Subvention im Regelfall den Widerruf nach sich zieht und hiervon nur im Ausnahmefall abgesehen werden kann (SächsOVG, Urt. v. 9. Juni 2022 a. a. O. Rn. 25). Hier sichert die Auflage, während der Mittelzweckbindungsfrist den Einsatz der Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger für den Verwendungszweck zu gewährleisten, unmittelbar die Erreichung des Verwendungszwecks ab, sodass das Widerrufsermessen intendiert ist. Insbesondere erweist sich der Widerruf - anders als der Kläger meint - nicht schon deswegen als ermessensfehlerhaft, weil die Betriebsstätte in ihrer Struktur weitgehend erhalten geblieben ist und der Verwendungszweck der Erweiterung der Betriebsstätte und der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen erreicht worden ist. Denn die Beklagte hat den Verwendungszweck im Förderbescheid nicht nur dahingehend definiert, dass die Erweiterung der Betriebsstätte und die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen während der Mittelzweckbindungsfrist erreicht werden, sondern dass diese Zielerreichung während der Mittelzweckbindungsfrist auch durch die Zuwendungsempfängerin selbst, also die Insolvenzschuldnerin, und nicht durch Dritte, sichergestellt wird. Diese Zweckbestimmung dürfte im Übrigen auch nicht willkürlich, sondern von einem sachlichen Grund getragen sein, weil es um die Förderung von kleinen und mittleren regionalen Unternehmen geht, die in Schwierigkeiten sind. Bei einem Verkauf von geförderten Gegenständen ist nicht sichergestellt, dass diese Voraussetzungen beim Erwerber vorliegen. Die Beklagte ist nicht gehalten, den Verkauf von Unternehmensgegenständen zu subventionieren. Die von der Beklagten im Widerspruchsbescheid an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientierte Ermessensausübung steht deshalb im Einklang mit § 36 Abs. 3 VwVfG.

- ²² Es liegt auch kein Ausnahmefall vor, der ein Absehen vom Widerruf rechtfertigen könnte. Die Beklagte hat im Widerspruchsbescheid vom 31. März 2021 in ihren Erwägungen zum Widerrufsermessen darauf hingewiesen, dass sie im Falle der Veräußerung von geförderten Immobilien auf einen Widerruf nach ihrer ständigen Verwaltungspraxis nur dann verzichte, wenn der Erwerber der geförderten Immobilie in das bestehende Zuwendungsverhältnis eingetreten sei und er selbst oder eine mit ihm im Wege einer anerkannten steuerlichen Betriebsaufspaltung verflochtene Betriebsgesellschaft den Geschäftsbetrieb bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist fortgeführt habe. Der Erwerber der Betriebsimmobilie und die neu gegründete Betriebsgesellschaft S1.. seien nicht miteinander verflochtene, rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Wirtschaftssubjekte. Hier liege daher keine förderfähige Betriebsaufspaltung vor. Diese Erwägungen stellt der Antrag auf Zulassung der Berufung nicht in Frage. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beklagte haushaltlichen Belangen den Vorrang einräumt, indem sie das öffentliche Interesse, nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen aus Steuermitteln im Rahmen einer

Schlussverteilung der Insolvenzmasse (teilweise) zurückzuerlangen, gegenüber dem privaten Interesse der übrigen Gläubiger, ihre Quotenaussichten nicht zu verschlechtern, höher bewertet.

- 23 c) Ist somit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf des Zuwendungsbescheids vom 7. Juli 2015 in Gestalt seiner Änderungsbescheide vom 9. Oktober 2015 wegen eines Auflagenverstoßes nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG vorliegen, kann mit dem Verwaltungsgericht dahinstehen, ob die weiteren, von der Beklagten im Aufhebungsbescheid vom 4. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. März 2021 genannten Widerrufsgründe greifen und einen Widerruf rechtfertigen.
- 24 2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.
- 25 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung einer konkreten Frage, die für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich war und die sich auch in einem nachfolgenden Berufungsverfahren stellen würde, sowie die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (SächsOVG, Beschl. v. 6. September 2022 - 6 A 258/21 -, juris Rn. 18 m. w. N.).
- 26 Diesen Anforderungen entspricht die Zulassungsbegründung nicht. Der Kläger zeigt mit der von ihm aufgeworfenen Frage, ob für die Zweckverfehlung auf das formale Innehaben der geförderten Wirtschaftsgüter abzustellen ist, keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf. Denn sie würde sich in einem Berufungsverfahren nicht stellen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage nicht wegen einer Zweckverfehlung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG abgewiesen, sondern wegen eines Auflagenverstoßes nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG. Auch für den Widerruf wegen Zweckverfehlung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG würde sich die Frage in dieser Allgemeinheit nicht stellen, weil es auf den konkreten Zuwendungszweck und die Verwaltungspraxis der Behörde zum maßgeblichen Zeitpunkt ankommt, die sich von Einzelfall zu Einzelfall unterscheiden können. Die Frage entzieht sich daher einer allgemeinen Beantwortung. Dem Grunde nach macht der Kläger mit seiner Frage ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend, die – wie oben ausgeführt – von ihm nicht dargelegt wurden.
- 27 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 28 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, 3 GKG sowie dem auch im Verwaltungsprozess anwendbaren § 182 InsO (§ 185 Satz 3 InsO; vgl. OVG M.-V., Beschl. v. 23. Februar 2004 - 1 L 9/01 -, NVwZ-RR 2004, 798; Sinz, in: Uhlenbruck/Sinz, InSO, 15. Aufl. 2019, § 218 InSO Rn. 7) und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung. Das wirtschaftliche Interesse des klagenden Insolvenzverwalters bemisst sich nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die Forderung zu erwarten ist. Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass im Insolvenzverfahren eine Quote von 40 % nicht überschritten wird und hält daher einen Streitwert in Höhe von 40 % des zur Auszahlung gelangten Zuwendungsbetrags von 454.100,00 € für angemessen. Dass neben dem Forderungsfeststellungsbescheid auch der zugrundeliegende Aufhebungsbescheid vom Kläger angefochten wird und in erster Instanz zusätzlich die Feststellung begehrt wurde, dass eine Zustimmung zu erteilen war, führt nicht dazu, dass sich das wirtschaftliche Interesse des Klägers ändert oder sich der Streitwert nach § 53 Abs. 1 oder 3 GKG bemisst. § 182 InsO geht als Spezialregelung den allgemeinen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vor (vgl. BFH, Beschl. v. 26. September 2006 - X S 4/06 -, DStRE 2007, 251 ff.).
- 29 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Groschupp

Schröter